

# Windenergienutzung

Bestandteil der  
Genehmigung  
Az.: 4.2-02336-25-44  
Vom 26.06.2025

# In Rheda-Wiedenbrück

Kreis Gütersloh  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Im Auftrag  
Harbig

## Projektkurzbeschreibung

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs **ENERCON E-160 EP5 E3 R1** mit je 166,6 m Nabenhöhe und 5.560kW Nennleistung (Änderungsantrag)

Träger des Vorhabens:

Windenergie zur Marburg Dienstleistungs-GmbH  
Hauptstraße 74  
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Herausgeber**

ENERCON GmbH ▪ Dreekamp 5 ▪ 26605 Aurich ▪ Deutschland  
Telefon: +49 4941 927-0 ▪ Telefax: +49 4941 927-109  
Email: [info@enercon.de](mailto:info@enercon.de) ▪ Internet: <http://www.enercon.de>  
Geschäftsführer: Geschäftsführung: Dr. Jürgen Zeschky, Dr. Martin Prillmann, Dr. Michael Jaxy  
Zuständiges Amtsgericht: Aurich ▪ Handelsregisternummer: HRB 411  
Ust.Id.-Nr.: DE 181 977 360

**Urheberrechtshinweis**

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich durch das deutsche Urheberrechtsgesetz sowie durch internationale Verträge geschützt.  
Sämtliche Urheberrechte an den Inhalten dieses Dokumentes liegen bei der ENERCON GmbH, sofern und soweit nicht ausdrücklich ein anderer Urheber angegeben oder offensichtlich erkennbar ist.  
Dem Nutzer werden durch die Bereitstellung der Inhalte keine gewerblichen Schutzrechte, Nutzungsrechte oder sonstigen Rechte eingeräumt oder vorbehalten. Dem Nutzer ist es untersagt, für das Know-how oder Teile davon Rechte gleich welcher Art anzumelden.  
Die Weitergabe, Überlassung und sonstige Verbreitung der Inhalte dieses Dokumentes an Dritte, die Anfertigung von Kopien, Abschriften und sonstigen Reproduktionen sowie die Verwertung und sonstige Nutzung sind – auch auszugsweise – ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Urhebers untersagt, sofern und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften ein Solches gestatten.  
Verstöße gegen das Urheberrecht sind rechtswidrig, gem. §§ 106 ff. Urheberrechtsgesetz strafbar und gewähren den Trägern der Urheberrechte Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.

**Geschützte Marken**

Alle in diesem Dokument ggf. genannten Marken- und Warenzeichen sind geistiges Eigentum der jeweiligen eingetragenen Inhaber; die Bestimmungen des anwendbaren Kennzeichen- und Markenrechts gelten uneingeschränkt.

**Änderungsvorbehalt**

Die ENERCON GmbH behält sich vor, dieses Dokument und den darin beschriebenen Gegenstand jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, insbesondere zu verbessern und zu erweitern, sofern und soweit vertragliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Windenergienutzung .....</b>	<b>1</b>
<b>In Rheda-Wiedenbrück.....</b>	<b>1</b>
<b>Projektkurzbeschreibung.....</b>	<b>1</b>
<b>1 Projektüberblick .....</b>	<b>4</b>
1.1 Größe des Projekts.....	5
1.2 Abfallerzeugung .....	6
1.2.1 Abfallmengen während der Errichtung .....	6
1.2.2 Abfallmengen nach Inbetriebnahme.....	6
1.2.3 Abfallmengen nach Nutzungsaufgabe .....	6
1.3 Umweltverschmutzung und Belästigung .....	6
1.4 Anlagensicherheit.....	8
1.5 Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.....	8
<b>2 Standort des Vorhabens.....</b>	<b>9</b>
2.1 Übersichtsplan.....	9
2.2 Nutzung des Gebietes .....	10
<b>3 Infrastruktur.....</b>	<b>10</b>
3.1 Wegebau und Kranstellflächen.....	10
<b>4 Eigentumsverhältnisse .....</b>	<b>10</b>
<b>5 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Projektüberblick

Die Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH hat am 11.10.2023 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163 mit einer Nennleistung von 6.800 kW und einer Nabenhöhe von 164 m beim Kreis Gütersloh eingereicht.

Der Antrag wurde am 30.07.2024 positiv beschieden. Aktenzeichen: 4.2-04016-23-44

Die Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH stellt nun einen Antrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5.560 kW und einer Nabenhöhe von 166,6 m.

Durch die geplante Änderung wird beabsichtigt, vor der Errichtung der genehmigten WEA den Anlagentyp zu wechseln. Der Standort der geplanten WEA wird nicht geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert.).

	<b>Nordex N 163 (Genehmigter WEA- Typ)</b>	<b>Enercon E-160 (WEA -Typ für Ände- rung)</b>	<b>Delta</b>
<b>Nabenhöhe</b>	164 m	166,6 m	+2,6 m
<b>Rotordurchmesser</b>	163 m	160 m	-3,0 m
<b>Gesamthöhe</b>	245,5 m	246,6 m	+1,1 m
<b>Nennleistung</b>	6,8 MW	5,56 MW	-1,24 MW
<b>Rotordurchlauf</b>	82,5 m	86,6 m	+4,1 m
<b>WEA-Standorte</b>	identisch		-

Daher sind ausschließlich Anforderungen gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG nachzuweisen und zu prüfen.

Die dazu erforderlichen gutachterlichen Nachweise zu Geräuschen und Turbulenzen werden mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

**Hinweis:** Dokumente, die als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu behandeln sind, sind im Inhaltsverzeichnis gekennzeichnet.

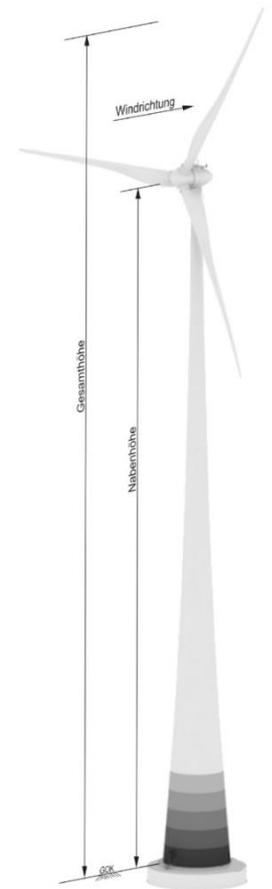
## Technische Daten ENERCON E-160 EP5 E3 R1

Nabenhöhe : 166,60 m  
Nennleistung : 5.560 kW

### Standorte

#### WEA 01

PLZ, Ort : 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Gemarkung : Nordrheda-Ems  
Flur : 15  
Flurstück : 7  
Koordinate East : 32 446159  
Koordinate North : 5743604  
Koordinate RW : 3446210.989  
Koordinate HW : 5745461.373  
Geogr. Breite : 51° 50' 26.35"  
Geogr. Länge : 8° 13' 06.56"  
Geländehöhe: : 78.8 m ü.NHN



## 1.1 Größe des Projekts

Anlagenanzahl : 1  
Anlagentyp : ENERCON E-160 EP5 E3 R1  
Nabenhöhe : 166,60 m  
Rotordurchmesser : 160 m  
Gesamthöhe : 246,6 m

### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Grundwasserentnahme : keine  
Wasserverbrauch : null  
Eingesetzte Energieträger : Elektrizität

Energieverbrauch : 0,1 – 0,3 % des Jahresertrags pro Anlage (Versorgung der Anlagensteuerung bei Schwachwind z. B. Windrichtungsnachführung)

## **1.2 Abfallerzeugung**

### **1.2.1 Abfallmengen während der Errichtung**

Abfälle fallen nur in sehr geringem Umfang bei der Errichtung der Anlage an (z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel). Die Abfälle werden ordnungsgemäß bei den Entsorgungsunternehmen abgegeben.

(Details sind dem Register 7 zu entnehmen)

### **1.2.2 Abfallmengen nach Inbetriebnahme**

Abfälle fallen nur in sehr geringem Umfang bei der Wartung der Anlage an (z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel). Die Abfälle werden ordnungsgemäß bei den Entsorgungsunternehmen abgegeben.

(Details sind dem Register 7 zu entnehmen)

### **1.2.3 Abfallmengen nach Nutzungsaufgabe**

Da Windenergieanlagen nach Aufgabe der Nutzung fachgerecht unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften demontiert werden, und wassergefährdende und brennbare Stoffe oder sonstige Abfälle nicht auf dem Grundstück verbleiben, entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche Recyclingtechniken nach Aufgabe der Nutzung zum Einsatz kommen, daher können hierüber noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Es liegt im eigenen wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers, den größtmöglichen Materialanteil der Anlagen wiederzuverwenden bzw. zu verwerten. Nicht verwertbare Maschinenteile und Betriebsstoffe werden den geltenden Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß beseitigt.

## **1.3 Umweltverschmutzung und Belästigung**

Mögliche Emissionen : Schall und Schattenwurf

Die Auswirkungen bestehen während der Betriebszeit der Anlagen. Die Lärmemissionen ändern sich mit Windrichtung und Windgeschwindigkeit. Der Schattenwurf ist nur bei entsprechender Rotorstellung in den Morgen- und Abendstunden und auch nur zu bestimmten Jahreszeiten möglich und auch nur dann, wenn keine Bewölkung oder Nebel vorherrschen. Zur genauen Bestimmung der Lärmemissionen und des Schattenwurfs werden Prognosen erstellt. Die Prognosen gehen immer vom so genannten „worst case“ aus, d. h. von der ungünstigsten Situation, in der eine maximale Belastung entstehen kann.

Die Schallabstrahlung einer Windenergieanlage ist nie konstant, sondern stark von der Leistung und somit der Windgeschwindigkeit abhängig. Im Schallgutachten wird von einer ungehinderten Schallausbreitung ausgegangen, die in der Realität so kaum anzutreffen ist. Erreicht die Windenergieanlage ihre Nennleistung und damit die maximale Geräuschemission, sind auch die windinduzierten Geräusche an den Immissionspunkten laut und überdecken in der Regel die Anlagengeräusche.

Die Drehung des Rotors kann an sonnigen Tagen Hell-Dunkel-Effekte (Schattenwurf) erzeugen, welche mit geringer werdendem Abstand zu Wohngebieten eine längere Schattenwurfzeit begründen. Die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten können für festgelegte Immissionspunkte auf Grund der feststehenden astronomischen Daten genau ermittelt werden. Auch hier wird in der Prognose von einer maximalen Belastung ausgegangen, die nur beim gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Faktoren eintreten kann (konstante Windgeschwindigkeit, Sonnenstand, ungehinderte Sonneneinstrahlung, keine Bewölkung, klare Sicht).

Für den Schattenwurf und für die Lärmemissionen sind Grenzwerte einzuhalten, die in der Genehmigung festgehalten werden und im Betrieb einzuhalten sind. Vielfach wird noch der sog. „Discoeffekt“ als besonders störende Erscheinung bei Windenergieanlagen benannt. Dieser könnte durch die Reflexion des Sonnenlichts an den Rotoren und durch die Drehung des Rotors entstehen.

Durch Verwendung einer gering reflektierenden Oberflächenbeschichtung und eines matten Farbansstrichs für Rotoren tritt dieses Problem bei modernen Windenergieanlagen nicht mehr auf.

Die Prognosen zur Bestimmung der genauen Lärmemission und des Schattenwurfs weisen nach, dass die Auswirkungen nicht erheblich sind und die Richtwerte durch entsprechende Maßnahmen eingehalten werden.

Windenergieanlagen sind keine relevanten Infrasschallquellen:

„Die Infrasschallpegel in der Umgebung von Windenergieanlagen liegen weit unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen durch den von Windenergieanlagen ausgehenden Infrasschall.“

[Klug, Helmut, DEWI

Infrasschall von Windenergieanlagen: Realität oder Mythos? Infrasound from wind turbines: A ‚German‘ Problem?

DEWI Magazin Nr. 20, Seite 6, Februar 2002]

„Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infrasschall verursachen. Die festgestellten Infrasschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos.“

[Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Seite 19, Essen 2002]

Optisch Bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung wird in **§ 249 Abs. 10 BauGB** durch den Gesetzgeber geregelt. Eine optisch bedrängende Wirkung kann bei einem Abstand zwischen Wohngebäude und Windenergieanlage von  $> 2H$  (2-fache Gesamthöhe der Windenergieanlage) nur in Ausnahmefällen vorliegen. Davor ging die Gesetzgebung von  $3H$  aus. Die ABK in Kapitel 4 zeigt auf, dass dieser Abstand grundsätzlich eingehalten wird. Innerhalb des  $2H$ -Abstandes befinden sich ausschließlich Gebäude deren Wohnnutzung aufgegeben wurde oder deren Grundstückseigentümer der Errichtung der WEA ausdrücklich zugestimmt haben.

#### **1.4 Anlagensicherheit**

Mögliche Sicherheitsbedenken gegen den Betrieb der Anlage sind unbegründet. Moderne Windenergieanlagen wie die ENERCON E-160 EP5 E3 R1 verfügen über einen hohen Sicherheitsstandard und unterliegen einer permanenten Überwachung.

#### **1.5 Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien**

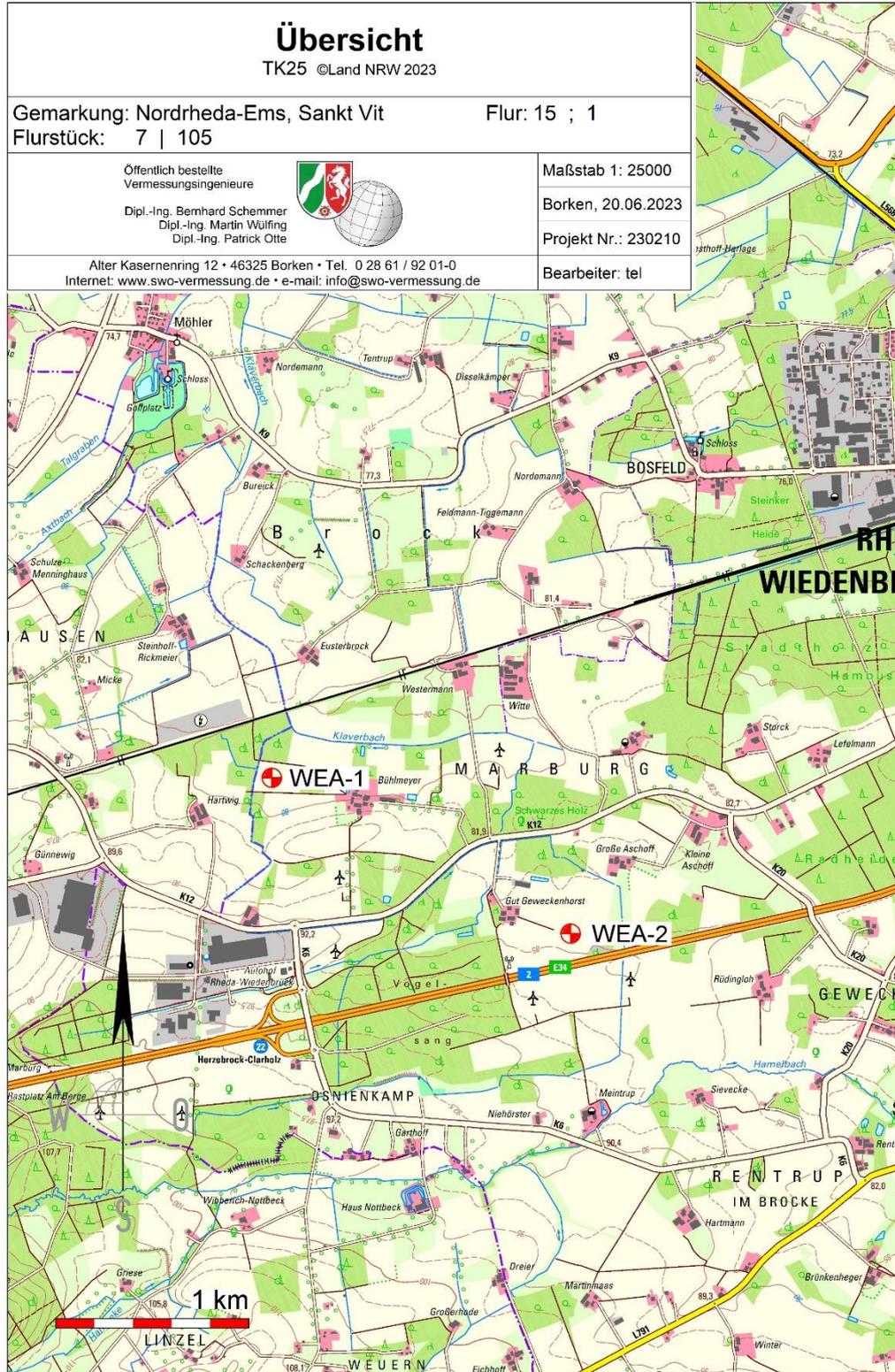
Da Windenergieanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, besteht ein Unfallrisiko nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Dabei werden die Vorgaben zum Arbeitsschutz beachtet und deren Einhaltung regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht.

Die Arbeiten in der Windenergieanlage werden nur von geschultem Personal vorgenommen.

Arbeiten an den elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften gemäß den elektrotechnischen Vorschriften vorgenommen werden.

## 2 Standort des Vorhabens

### 2.1 Übersichtsplan



## **2.2 Nutzung des Gebietes**

Die WEA stehen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## **3 Infrastruktur**

### **3.1 Wegebau und Kranstellflächen**

Kranstellfläche und Zuwegung sind in den Karten unter Register 4 detailliert dargestellt. Außerdem liegt den Register 4 die technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen bei.

## **4 Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse der für die Errichtung der Anlage genutzten Grundstücke kann auf den amtlichen Lageplänen in Register 4 eingesehen werden.

## **5 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen**

Gemäß Teil 3 „Windenergieanlagen, Abschnitt 1, Allgemeines“ der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gilt:

*„Windenergieanlagen werden wie allgemeine Luftfahrthindernisse (Teil 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift) behandelt, soweit ... nichts Abweichendes vorgesehen ist“*

Luftfahrthindernisse sind unter bestimmten Voraussetzungen zu kennzeichnen.

Wie bzw. ob die Kennzeichnung ausgeführt werden muss, wird im Genehmigungsbescheid festgelegt.